



---

## Kurzinformation

### Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen

---

Die Arbeitsassistenz ist eine regelmäßige und dauerhafte Unterstützung am Arbeitsplatz (beispielsweise Vorleser für sehbehinderte Menschen). Voraussetzung ist eine dauerhafte oder befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens fünfzehn Arbeitsstunden pro Woche bzw. in Inklusionsbetrieben mit mindestens zwölf Stunden wöchentlich. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Herbst 2017 die Bundesregierung u.a. zu der aus ihrer Sicht nachteiligen Regelung schriftlich befragt. Die Fragen und die Antworten der Bundesregierung können der Drucksache 18/13581 vom 15. September 2017 (Fragen 35, 36, Seiten 41 bis 43) entnommen werden.

Seit 1. Januar 2018 werden gemäß der Vorschrift § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 4 SGB IX ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.

Nach § 185 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 17 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) haben schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Darüber hinaus können sich die Integrationsämter auch an den Aufwendungen für ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX beteiligen, wozu auch die Leistungen für eine Arbeitsassistenz gehören. Nach § 61 Abs. 4 SGB IX können die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemeinsam mit anderen behinderten Menschen in Anspruch genommen werden. Damit sollen Arbeitgeber entlastet werden, die mehrere Menschen mit Behinderungen beschäftigen, weil anderenfalls unter Umständen mehrere Unterstützer im Betrieb anwesend wären.

Auf Antrag führt das Integrationsamt seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben als Persönliches Budget aus (§ 185 Abs. 8 SGB IX).

Aktuell hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Januar 2018 entschieden, dass dem Anspruch eines schwerbehinderten Menschen auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nicht entgegensteht, dass dieser bereits eine andere Teilzeitbeschäftigung ausübt. Ebenso wenig dürfe es sich zum Nachteil schwerbehinderter Menschen auswirken, wenn sie sich entscheiden, den Umfang einer ausgeübten Beschäftigung zu reduzieren oder den Arbeitsplatz bzw. Beruf zu wechseln und für die neue Tätigkeit eine Arbeitsassistenz zu beanspruchen (Aktenzeichen: 5 C 9.16).

\*\*\*